

Der Landrat

51 - Jugend, Familie, Bildung

FDL D. Schulz/

FGL III D. Hinze

Sitzungsvorlage

Nr. 2020/509

Beschlussvorlage

Neuregelung der bisherigen Sommerschließzeit in Kindertageseinrichtungen einschließlich Hort

Jugendhilfeplanungsgruppe

TOP

Jugendhilfeausschuss

TOP

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein zukunftsfähiges und tragfähiges Konzept zur Neuregelung der bisherigen festgelegten Sommerschließzeit der Kindertageseinrichtungen zu entwickeln.

Sachverhalt:

Durch die Elternbeitragsfreiheit für täglich bis zu 8 Stunden im Elementarbereich hat sich der Betreuungsbedarf der Familien insgesamt noch einmal verstärkt. Von einer verlässlichen ganztägigen Betreuung profitieren nicht nur Eltern, sondern auch Kinder: hochwertige Betreuungs- und Bildungsangebote unterstützen sie in ihrer sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Für die Familien ist eine verlässliche Ganztagsbetreuung eine Grundvoraussetzung für ihre Berufstätigkeit. Eine Kindertageseinrichtung hat gem. § 22 Abs. 2, Nr. 2 SGB VIII den Auftrag, Familien in der Bildung und Erziehung zu unterstützen und zu ergänzen und soll den Eltern dabei helfen, die Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Kitas haben sich in dem Sinne als verlässliche Dienstleistungsunternehmen zu verstehen.

Die Schaffung bedarfsgerechter Angebote an Betreuungsplätzen liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Dort nehmen Anfragen nach einer Ferienersatzbetreuung, insbesondere für Schulanfänger, zu. Angebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 22 a Abs. 3 SGB VIII für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Das Kita-Jahr endet jeweils am 31.07. eines Jahres, dies ist in § 5 Abs. 1 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2.DVO-KiTaG) geregelt. Somit enden die Betreuungsverträge der Eltern mit den Kitas ebenso am 31.07.

In den kommenden Jahren startet das Schuljahr erst Ende August. Einschulung ist jeweils am darauf folgenden Wochenende. Für Kinder, die in die Schule wechseln, entsteht somit eine Betreuungslücke von bis zu 4 Wochen. In der Regel planen Kitas ihre 3-wöchige Schließzeit beginnend in den letzten Juli-Wochen vor Start des neuen Kita-Jahres. Es entsteht damit für diese Kinder eine Betreuungslücke von bis zu 7 Wochen allein in den Sommerferien. Familien mit 2 Kindern stehen damit vor großen Herausforderungen, wenn diese mit jeweils 30 Tagen Jahresurlaub ggf. die Schulferienzeit von 75 Werktagen/Jahr und die Kita-Schließzeiten überbrücken müssen. Oftmals müssen Eltern getrennt Urlaub machen, statt mit der gesamten Familie zusammen, um die gesamten Ferienzeiten abdecken zu können. Alleinstehenden Berufstätigen würde der Jahresurlaub nicht einmal ausreichend sein, da weitere Ferien mit Schulbeginn überbrückt werden müssen. Eltern, die Kinder in unterschiedlichen Einrichtungen haben, müssen unter Umständen zudem verschiedene Schließzeiten abdecken.

„Der in § 324 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verwendete Begriff des Schuleintrittes ist im Nds. Schulgesetz nicht näher definiert. Nach der Auslegung des Wortlautes ist auf den tatsächlichen Eintritt in die Schule abzustellen. **Somit gilt der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz gem. §24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bis zur tatsächlichen Einschulung des Kindes.**“ Quelle Schreiben Nds. Kultusministerium vom 02.05.2018.

Eine alternative Ferienbetreuung ist durch ein Interessenbekundungsverfahren bei den Kita-Trägern abgefragt worden. Es gab seitens der Träger keine Beteiligung. Aus pädagogischer Sicht ist eine „übergreifende Ferien-Fremdbetreuung“ für Kita-Kinder bzw. Krippenkinder ohne Eingewöhnungszeit nicht förderlich. Die Kinder benötigen für eine gute Persönlichkeitsentwicklung vertraute Beziehungen, verlässliche Strukturen und eine gewohnte Umgebung. Außerdem sind Ferienbetreuungen außerhalb der Kita kostenpflichtig, obwohl Elementarkinder einen Rechtsanspruch auf eine Elternbeitragsfreiheit bis zu einer Betreuungszeit von täglich 8 Stunden haben.

Die Problematik der Betreuungslücke durch den Einschulungstermin ist kürzlich auch vom Städte- und Gemeindebund aufgegriffen und eine Umfrage des Arbeitskreises Kindertagesstätten durchgeführt worden. Von Seiten der Kommunen sind verschiedene Umgangsweisen aufgezeigt worden. Zusammenfassend lässt sich speziell für den Landkreis Lüchow-Dannenberg feststellen, dass viele dieser Lösungsansätze nicht zielführend oder nicht umsetzbar sind.

Beispiele:

- Überbrückung durch Angebote der offenen Jugendarbeit: weder personell noch finanziell möglich (dennoch werden aktuell Angebote für Schulkinder gemeinsam mit der Kreisjugendpflege und den Schulträgern der Grundschulen geprüft und entwickelt)
- Nutzung von Angeboten anderer Kitas oder Abstimmung über wechselnde Schließzeiten und Austausch der Kinder: von Seiten des Kultusministeriums untersagt
- Es können zeitweise Gastkinder im Hort aufgenommen werden: Auch die Horte haben teilweise überschneidende Schließzeiten; Horte haben nicht ausreichend Kapazität für Gastkinder; Platzsharing ist vom Kultusministerium untersagt
- Aufnahme neuer Kinder im Kindergarten erst zum 01.09.: verschiebt die Problematik
- Ferienpassangebote: kostenpflichtig, oft hohe Kosten für längere Ferienfreizeiten, im Übrigen Tagesangebote, die nicht den Betreuungsbedarf decken
- Einrichtungen einer „sonstigen Gruppe“: keine Betriebserlaubnis, keine Finanzhilfe, ohne Fachpersonal, keine gesonderten Räumlichkeiten vorhanden, kein zusätzliches Personal, niedrigschwelliges Angebot, Nachteil für Beziehungsaufbau/-arbeit Kita-Kind

Einzelne Eltern nehmen ab dem 01.08. einen (kostenpflichtigen) Hort für das gesamte Jahr in Anspruch, um allein die Ferienzeiten abdecken zu können. Der Landkreis kann zudem lediglich auf die Ferienangebote des Ferienpasses verweisen. Der Problematik kann grundsätzlich nur begegnet werden, wenn eine zuverlässige Betreuungszeit in vertrauter Umgebung mit vertrautem Personal vorgehalten wird. Das würde mit einer Abschaffung der Kita-Schließzeiten gelingen. Die Jugendhilfeplanungsgruppe hat sich im Zusammenhang mit der Betreuungssituation im Zeitraum der Untersagung der Kindertagesbetreuung durch die Pandemie bereits tendenziell für eine Betreuungsregelung anstelle der geplanten Sommerschließzeiten ausgesprochen.

Die Kitas sollten für die Zukunft so aufgestellt sein, dass ein ganzjähriger Kita-Betrieb möglich wäre. Das wäre auch im Falle der Corona-Pandemie von grundsätzlichem Vorteil gewesen, damit Familien die Betreuung ihrer Kinder bestmöglich gewährleisten können. Für die Umsetzung wäre es jedoch erforderlich auf ausreichend zur Verfügung stehenden Vertretungskräften zurückgreifen zu können. Bei den Überlegungen zum künftigen Umgang mit den Schließzeiten sind zahlreiche Argumente für und wider einer Abschaffung der Schließzeiten zu berücksichtigen. Diese Argumente sollen mit den Kita-Trägern und –Leitungen für ein zukunftsfähiges und tragfähiges Konzept erörtert werden. Ziel ist eine Neuregelung der bisherigen Schließzeiten zum Kita-Jahreswechsel 2021/2022. Das Konzept soll regelmäßig evaluiert und auf die Inanspruchnahme anhand der Kinderzahlen in der Sommerferienzeit statistisch überprüft werden.

Für die Kita-Träger ist eine Abschaffung der Schließzeiten hinsichtlich des Personalschlüssels und der Personalplanung eine Herausforderung. Insbesondere für kleine Einrichtungen sind gegebenenfalls individuelle Lösungen zu erarbeiten. Mit knappen Personalverhältnissen kann kein durchgängiger Betrieb aufrechterhalten werden. Insoweit ist die Verfügbarkeit von ausreichenden Vertretungskräften unerlässlich. Renovierungsarbeiten und Baumaßnahmen müssten neben dem Kita-Alltag organisiert werden und die übliche Grundreinigung ist zu gewährleisten.

Eine Abschaffung der Schließzeiten hätte beispielsweise folgende Vorteile:

- der Rechtsanspruch würde erfüllt werden bzw. würde diesem entsprochen, wenn man annehmen muss, dass Kinder den Kita-Rechtsanspruch bis zur Einschulung haben
- nur noch 4 Wochen max. Betreuungslücke, so dass für übrige Schließzeiten „Urlaubspuffer“ wäre
- Entlastung der Eltern, insbesondere Alleinerziehender
- Familien können gemeinsam Urlaub nehmen
- Urlaubsplanung außerhalb der Hauptsaison möglich
- Urlaubsplanung im eigenen Interesse (Zufriedenheit, Krankheitsstand)

- flexibler (Arbeitgebervorteil), wenn nicht alle gezwungen sind, gleichzeitig Urlaub nehmen zu müssen
- pädagogisch wertvoller (Eingewöhnung, Beziehungsarbeit/Bindung, bekannte Tagesstruktur und Räume)

Eine Abschaffung der Sommerschließzeit sollte verbunden werden mit der Erwartung, dass Eltern zu einem festzulegenden Zeitpunkt verbindlich in der jeweiligen Kita anmelden, wann das Kind für mindestens 2 Wochen zusammenhängend im Kita-Jahr aus der Betreuung genommen wird, sofern nicht pädagogische Gründe dagegen sprechen. Auch Kita-Kinder haben ein Recht auf angemessene Ferienzeit.

Einige Kommunen haben die Sommerschließzeit bereits abgeschafft, da eine starre Vorgabe nicht mehr zeitgemäß ist. Auf die Erfahrungen soll in der Konzeptentwicklung zurückgegriffen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern die Sommerschließzeit vollständig abgeschafft wird, sind sämtliche Personalkosten für drei zusätzliche Wochen zu berechnen, da der sonst in der Schließzeit genommene Urlaub von 15 Tagen dann zu vertreten wäre. Nach aktueller Kalkulation (Haushaltsplanung 2020 zzgl. einer Hochrechnung für die Standorte Trebel, Kiefen und Clenze) liegen die monatlichen Personalkosten in den Kindertagesstätten bei rund 1,2 Mio. Euro. Hiervon entfallen rund 1,09 Mio. Euro auf Personalkosten für pädagogisches Personal und rund 110.000,- Euro auf das sonstige Personal wie z.B. Reinigungskräfte. Ausgehend von 15 zusätzlich zu vertretenden Urlaubstagen sind zusätzliche Personalkosten für einen $\frac{3}{4}$ Monat anzunehmen.

Die zu erwartenden Personalkosten für die Abschaffung der Schließzeit belaufen sich somit auf rund **900.000,- Euro** ab dem **Haushaltsjahr 2022**. Rund 25 % dieser Kosten entfallen über die Jugendhilfevereinbarungen auf die Samtgemeinden.

Die tatsächlichen Kosten ergeben sich in Rahmen der Ausgestaltung des Konzeptes und sind anschließend, vorbehaltlich der Zustimmung der Samtgemeinden, durch den Kreistag zu beschließen.
